



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung -

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Ich beziehe Leistungen nach folgendem Gesetz:			
<input type="checkbox"/> SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende	<input type="checkbox"/> SGB XII Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> WoGG/BKGG Wohngeld/Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> AsylbLG Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Aktenzeichen/Nummer der Bedarfsgemeinschaft:			

Antragsteller/in			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Telefon, E-Mail			

Name des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Bitte beachten Sie, dass für jede Person sowie für jede Leistungsart ein eigener Antrag zu stellen ist.)			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name und Anschrift der Schule			
Jahrgangsstufe			

Bitte dem Antrag beifügen:

- ausgefüllte „**Bestätigung der Schule**“ (Formular anbei)
- **Kostenvoranschlag** des von Ihnen gewählten Anbieters (vom Anbieter zu erstellen)
- einen aktuellen **Leistungsbescheid** (bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag)

Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)-Kinder und Jugendhilfe- durch das zuständige Jugendamt erbracht z.B. bei einer Teilleistungsschwäche in Form einer Leserechtschreibschwäche (Legasthenie) oder in Form einer Rechenschwäche (Dyskalkulie)?

ja nein

Richtigkeit der Angaben/Einverständniserklärung/Datenschutz

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Kommunale Jobcenter Wiesbaden die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die Lehrerin/ den Lehrer von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden auf Grund der §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragsteller/Antragstellerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei minderjährigen Antragstellern

Hinweise zum Antrag auf Lernförderung

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden frühestens ab Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums Ihrer jeweiligen Sozialleistung gewährt. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Gewährung von 12 Monaten möglich.

Die Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Welche Leistungen werden bei der Lernförderung erbracht?**

Mit der außerschulischen Lernförderung können im Einzelfall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

- **Wie funktioniert das?**

Bei Antragsstellung legen Sie einen Vordruck „**Bestätigung der Schule**“ vor, auf dem die Lehrerin/der Lehrer die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigt und den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Lernförderung einträgt. Zusätzlich legen Sie uns einen **Kostenvoranschlag** des ausgewählten Lernanbieters vor. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und eine Kostenübernahmeerklärung für den Anbieter. Anschließend werden die Kosten dem Anbieter erstattet.

Zusätzlich können weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen oder Kindertagesstätten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler an Schulen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (ohne Hort) besuchen
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit usw. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Leistungen können Sie dem Flyer „**Leistungen für Bildung und Teilhabe**“ entnehmen.

Weiterhin können Sie sich im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden in der **Fachstelle „Bildung und Teilhabe“**, Konradineralle 11, Eingang B, Schalter C informieren und dort den Antrag stellen.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:30 Uhr sowie 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Service-Nummer: 0611 31-4797

E-Mail: bildung-teilhabe@wiesbaden.de

Der Antrag kann ebenfalls bei der Sachbearbeitung SGB II, SGB XII oder AsylbLG abgegeben bzw. per E-Mail zugesandt werden.